



Die Gemeinden bestellen eine Sozialhilfebehörde für den Vollzug der Gemeindeaufgaben des Sozialhilfegesetzes (§ 37 Abs. 1 SHG).

1. Abklärungen

Die Sozialhilfebehörden

- haben in jedem Fall sämtliche Kostenträger abzuklären. Insbesondere sind folgende Kostenträger abzuklären: Prämienverbilligung, AHV-, BVG-, IV-, EL- und ALV-Leistungen, AHV- und Pensionskassen-Vorbezug, Unterhaltsbeiträge und Kinderzulagen, Kostenbeteiligungen des Kranken- und Unfallversicherers bei medizinisch bedingten Ausgaben, Stipendien und Stipendiendarlehen (Subsidiarität).
- haben die hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen darauf aufmerksam zu machen, dass auch Leistungen der Verwandten der Sozialhilfeunterstützung vorgehen. Der Kanton überprüft in jedem Unterstützungsfall die Voraussetzungen der Verwandtenunterstützungspflicht.

2. Unterstützungen

Die Sozialhilfebehörden

- vollziehen die Bestimmungen über die Unterstützung bedürftiger Personen (§ 31 Abs. 1 SHG).
- haben alle hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen, die auf ihrem Gemeindegebiet weilen, fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen (§ 4 Abs. 2 SHG).
- regeln die Begründung, Aufhebung oder Änderung von Rechten und Pflichten in Form von Verfügungen (§ 39 Abs. 1 SHG).
- tragen die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen, die in ihr Niederlassung haben und im Kanton weilen. Vorbehalten bleibt die Weiterbelastung der Kosten aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes (§ 31 Abs. 2 SHG).

3. Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen

Die Sozialhilfebehörden

- vollziehen die Bestimmungen über die Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen und tragen die damit zusammenhängenden Kosten (§ 34 Abs. 1 SHG).



(Fortsetzung von Seite 1)

- schliessen über die Nutzung eines Angebots zur Eingliederung mit der unterstützungsberechtigten Person einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 18 Abs. 1 SHG).
- teilen dem Kantonalen Sozialamt die Personen, die von einem Angebot zur Eingliederung Gebrauch machen möchten sowie das entsprechende Angebot vorher mit (§ 25 SHV).

4. Asylsuchende

Die Sozialhilfebehörden

- betreuen und unterstützen die Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen und keine Aufenthaltsbewilligung haben (§ 32 Abs. 1 SHG).

5. Meldepflichten

Die Sozialhilfebehörden

- teilen jede ergangene Unterstützungsverfügung innert zwei Wochen dem Kantonalen Sozialamt mit (Grundmeldung, § 27 Abs.1 SHV).
- teilen jede Änderung der Unterstützungsverfügung sowie deren Aufhebung innert zwei Wochen dem Kantonalen Sozialamt mit (Nachtragsmeldung, § 27 Abs. 2 Buchst. a und b SHV).
- teilen jede Verfügung über einmalige zweckgerichtete Unterstützungen innert zwei Wochen dem Kantonalen Sozialamt mit (Nachtragsmeldung, § 27 Abs. 2 Buchst. a^{bis} SHV).
- teilen die Jahresendverfügung bei Lohnschwankungen innert zwei Wochen dem Kantonalen Sozialamt mit (Nachtragsmeldung, § 27 Abs. 2 Buchst. a^{ter} SHV).
- teilen bis zum 30. April die Unterstützungsverfügungen mit, die per 1. Januar an veränderte Sätze der §§ 9 und 10 Abs. 1 oder an veränderte Kranken- und Unfallversicherungsprämien angepasst worden sind, dem Kantonalen Sozialamt mit (Modifikationsmeldung, § 27 Abs. 2^{bis} SHV).



(Fortsetzung von Seite 2)

- teilen nach einem Jahr seit der letzten Grund- oder Nachtragsmeldung das weitere Bestehen der Unterstützungsverfügung dem Kantonalen Sozialamt mit (Statusmeldung, § 27 Abs. 3 SHV).
- teilen jede ergangene Verfügung über Überbrückungshilfen innert zwei Wochen dem Kantonalen Sozialamt mit (§ 28 Abs. 1 SHV).
- teilen spätestens nach einem Jahr die Rückzahlung der Überbrückungshilfen dem Kantonalen Sozialamt mit (§ 28 Abs. 2 SHV).
- teilen dem Kantonalen Sozialamt die angemessenen Wohnungskosten in ihrer Gemeinde mit und aktualisieren die Angaben bei veränderten Verhältnissen (§ 11 Abs. 2 SHV).

6. Administrativaufgaben

Die Sozialhilfebehörden

- reichen den Kostenvoranschlag der zuständigen zahnärztlichen Person zur Plausibilitätsprüfung ein (§ 14 Abs. 2 SHV).
- vollziehen die Bestimmungen über die Rückerstattung von Unterstützungen aufgrund Leistungen Dritter (§ 33 Abs. 1 SHG).
- reichen dem Kantonalen Sozialamt in den notwendigen Fällen die Quartalsabrechnungen ein (vgl. Kommentar *Quartalsabrechnungen*).
- erteilen bei Anfrage einer nachfolgenden Gemeinde bei Wohnortswechsel die zweckdienlichen Auskünfte. Erteilen bei begründetem Verdacht auf Missbrauch von sich aus der nachfolgenden Gemeinde die zweckdienlichen Auskünfte.

7. Sozialhilfestatistik

Die Sozialhilfebehörden

- geben dem Kanton die gewünschten statistische Daten bekannt (§ 43 Abs. 2 SHG).